

Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg, 1584.

Von Johann Cahannes, stud. theol. aus Brigels (Graubünden).

(Fortsetzung zu Heft IV. 1897, S. 608—616.)

I. Capitel.

Ueberblick über die Geschichte des Klosters Disentis im Mittelalter.¹⁾

Die Anfänge des Klosters Disentis datieren in die Zeit der Merowinger zurück. Die Ueberlieferung nennt Columbans Schüler Sigisbert dessen Gründer, und gibt als Gründungsjahr 614 an.

Durch die Vergabungen des aus vornehmer rätischen Geschlechte stammenden Placidus mit ansehnlichem Besitzthum ausgerüstet, wuchs die junge Stiftung rasch heran, eine Entwicklung, die durch den Avarenüberfall vom Jahre 670 wohl für einige Zeit aufgehalten, nicht aber vernichtet werden konnte. Denn kaum war das Kloster auf Anordnung Karl Martells und durch die Bemühungen des hl. Ursicin (Abt von Disentis [730—758] und Bischof von Chur [754—758]) grösser und schöner wieder hergestellt worden,²⁾ so fand es neue hochsinnige Wohlthäter; lagen ja Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken ganz im Geiste der damaligen Zeit. Die Schenkungen des Grafen Guido von Lomello und Sparawaira aus Piemont (754),³⁾ und insbesondere das berühmte Testament des Churer Bischofs Tello aus dem Geschlechte der Viktoriden (766)⁴⁾ statteten auf einmal die Abtei mit grossem Grundbesitz aus, und erhoben sie zu einer der bedeutendsten feudalen Gewalten in den oberrätischen Landen. Diese Schenkungen geschahen wohl im Einverständnis mit der neuen königlichen Dynastie, die soeben den fränkischen Thron bestiegen hatte. Denn, wenn es schon im Allgemeinen in der Politik der deutschen Könige und Kaiser lag, die Klöster zu

¹⁾ Vgl. hierüber Planta, *Currät. Herrschaften*, p. 198 ff.; W. Plattner, *Entstehung der 3 Bünde*, p. 93 ff.

²⁾ Reg. v. Dis. Nr. 8 und 9. — Ursicin hat für Disentis eine ähnliche Bedeutung, wie Othmar für St. Gallen. Er ist es wohl auch, der hier die strenge Ascese der Regel Columbans mit den praktischeren Statuten des hl. Benedict vertauschte, und die früheren einfachen Zellen zu einem eigentlichen Kloster erweiterte und verband.

³⁾ Reg. v. Dis. Nr. 11. Die Schenkung wurde bestätigt durch Friedrich I. 1154 (C. D. I. Nr. 129, Eichhorn, *Cod. Prob.* Nr. 51) und Papst Lucius III. 1184 (C. D. I, Nr. 150).

⁴⁾ Das in historischer, rechtlicher, culturhistorischer und sprachlicher Beziehung gleich interessante Document ist abgedruckt bei Mabillon, *Annales Bened.* II, 659; Eichhorn, *Cod. Prob.* Nr. 3; Mohr C. D. I, Nr. 9; Planta, *das alte Rätien*, Berlin 1872, Beil. V.

begünstigen so musste das beim Kloster Disentis in erhöhtem Grade der Fall sein. War ja dasselbe wegen seiner Lage am Fusse zweier Alpenübergänge, des Lukmaniers und der Oberalp, von grosser militärischer Bedeutung in Zeiten, wo die deutschen Heere so oft nach Italien ziehen mussten. Nach der Synopsis haben Karl Martell (717), Karlmann (747) und Karl der Grosse (781) auf ihren italienischen Zügen und Reisen Disentis berührt, und bei diesen Anlässen das Kloster mit neuen Vergabungen und Privilegien ausgestattet.¹⁾

Unter den Ottonen wuchs die Macht des Klosters immer mehr. Otto I., der das Bisthum Chur grossartig ausstattete, schenkte auch dem Stifte Disentis ausgedehnte Besitzungen am Zürichsee.²⁾ Otto II. bestätigte 976 diese Schenkung sowie die freie Abtwahl, die urkundlich hier zum erstenmal vorkommt, thatsächlich aber schon früher bewilligt worden, wie eben aus der Bestätigungsurkunde ersichtlich.³⁾ Im Jahre 993 erfolgte neuerdings die Bestätigung sämtlicher Besitzungen und Privilegien des Klosters durch Otto III.⁴⁾ Es kamen andere Zeiten. Nach fränkischem Rechte galten die Abteien als unmittelbares Reichsgut, und daher konnten die Könige je nach den Bedürfnissen des Reiches beliebig über dieselben verfügen.⁵⁾ Auch die frömmsten unter den deutschen Herrschern fanden es mit ihrer kirchlichen Gesinnung durchaus vereinbar, von diesem Rechte den weitgehendsten Gebrauch zu machen, ja sie konnten es gerade deswegen am ungehindertsten thun. So verlieh Heinrich II. im Jahre 1020 das Stift Disentis sammt allem Zubehör dem Bischof von Brixen.⁶⁾ Heinrich III. bestätigte vorerst diese Verleihung

¹⁾ Syn., p. 19, 20, 22. — Inwiefern diese Angaben beglaubigt sein mögen, mag hier dahin gestellt sein. Die weitere Notiz der Synopsis (p. 23), Karl d. G. habe 801 auf der Heimreise zum zweitenmal Disentis besucht, ist offenbar unrichtig, da der Kaiser damals die westlichen Alpen passierte. S. Sickel, *Acta Karolinorum* II, 403.

²⁾ C. D. I, Nr. 60.

³⁾ C. D. I, Nr. 66. Nach Eichhorn (*Ep. Cur.* 250), existierte bis zum 16. Jahrh. im Kloster ein Diplom Karls d. G., welches die freie Abtwahl gewährleistete.

⁴⁾ C. D. I. Nr. 71.

⁵⁾ Vgl. Schröder, *Deutsche Rechtsgeschichte*, II. Aufl. S. 506.

⁶⁾ *Abbatiam Tisentinensem in pago Curiensi et Utonis comitatu sitam, cum omnibus ad eam iure pertinentibus, ecclesiis, decimationibus, areis, aedificiis, campis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, aquis aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, cum famulis utriusque sexus, vineis, terris cultis et incultis, exitibus et redditibus, viis et inviis, quaesitis et inquirendis, omnibusque quae dictis denotari possunt aut scriptis, de nostro iure ac dominio in eius ditionem per hanc nostram paginam potenti manu concedimus.* C. D. I. Nr. 78. Bischof von Brixen war damals Herward (1016—1020), der wie sein Vorgänger Adalbero sich durch treue Dienste um den König, besonders bei dessen Heerzügen über den Brenner, verdient gemacht hatte. Vgl. Egger, *Gesch. Tirols* I, 156; Osw.

(1040),¹⁾ löste dann 1048 das Abhängigkeitsverhältnis wieder, indem er Disentis in feierlichen Worten für immun und reichsunmittelbar erklärte.²⁾ Dieses kaiserliche Diplom hinderte aber nicht, dass das Kloster unter Heinrich IV. und Heinrich V. wiederum und wiederholt an Brixen vergeben wurde,³⁾ bis endlich 1136 Lothar der Sachse dasselbe endgiltig von dieser Abhängigkeit befreite.⁴⁾ Kurz vorher hatte Papst Honorius II. durch Bulle vom 23. Januar 1127 die Abtei vom Bisthumsverband eximiert und sie unmittelbar unter die Herrschaft des hl. Petrus gestellt.⁵⁾

Auf das eben erwähnte — oder ein weiteres? — Diplom von 1048 führen die Klosterchronisten⁶⁾ auch die Erhebung von Disentis in den Reichsfürstenstand zurück. Die Frage bedarf einer besonderen Untersuchung. Als erstes bestimmtes Zeichen des Fürstenstandes der Abtei lässt sich die Thatsache anführen, dass der Disentiser Prälat im Jahre 1213 dem Fürstbiste von Rheinau vorsteht.⁷⁾

Das Immunitätsgebiet der Abtei umfasste von jeher die Dorfgemeinden des oberen Oberlandes, welche den jetzigen Kreis Disentis bilden.⁸⁾ In demselben erwarb sich das Stift im Verlaufe des früheren Mittelalters nach und nach alle landeshoheitlichen Rechte, niedere und hohe Gerichtsbarkeit, Jagd-, Bergwerk- und Fischereiregalien.⁹⁾

Redlich, Zur Gesch. der Bischöfe von Brixen, in: Zeitschr. des Ferdinandeum, Bd. 28, p. 20. — Die angebliche Uebertragung des Stiftes Disentis an den Churer Bischof, die bald Konrad I., bald Konrad II. zugeschrieben wird, (s. C. D. I, Nr. 154; III, Nr. 119; Reg. v. Dis. Nr. 22 u. 126; Planta, l. c. 200, Plattner l. c. 95) muss nach den Ausführungen Juval's (Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien, II, 117) und ganz besonders Sickels (Ueber Kaiserurk. in der Schweiz, p. 30 u. 50) wohl als unecht bezeichnet werden.

¹⁾ C. D. I, Nr. 87.

²⁾ *ut nullus episcopus, nullusque dux neque advocatus, nullaque maior vel minor potestas aliquam omnino in praedictam abbatiam habeat potentiam, nisi nos aut nostri successores reges vel imperatores, quibus similiter ut nobis regendae commendatur cura monarchiae.* C. D. I, Nr. 91; Eichhorn, Cod. Prob. Nr. 33.

³⁾ 1057 Verleihung, 1073 Befreiung, 1112 Bestätigung der Freiheit, 1117 abermalige Verleihung. C. D. I, Nr. 94, 155, 107, 112.

⁴⁾ Syn. 29.

⁵⁾ Litt. Dis. Nr. 1; im Auszug abgedr. bei Eichhorn, Cod. Prob. Nr. 42.

⁶⁾ Eichhorn, 228 u. 250; Syn. u. Van der Meer, ad annum 1048.

⁷⁾ Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I, 338.

⁸⁾ Mit Ausnahme von Schlans, welches zur Herrschaft St. Jörgenberg gehörte; es sind also Tavetsch, Medels, Disentis, Somvix, Truns u. Brigels.

⁹⁾ Der letzte Graf von Oberrätien, Otto von Bregenz-Buchhorn, starb im Jahre 1085 als der letzte seines Stammes. Nach ihm wurde vom König kein neuer Graf mehr eingesetzt, weil diese Grafschaft neben dem Herrschaftsgebiet des Bischofs von Chur und des Abtes von Disentis kaum mehr existenzfähig erscheinen mochte. Vgl. Planta, Gesch. von Graub. p. 52.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bedurfte der Abt, der als Geistlicher dieselbe nicht handhaben konnte, eines Vogtes. Der erste, der urkundlich in dieser Eigenschaft auftritt, ist im Jahre 1212 ein Heinrich aus dem rätischen Geschlechte derer von Sax.¹⁾ Diese Klostersvögte machten indes vielfach von ihrem Schirmrechte einen sehr selbststüchtigen Gebrauch, indem sie willkürlich in die Verwaltung des Klosters eingriffen und die Interessen desselben schwer schädigten. Auch der Uebergang der Vogtei an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg (Ende 1247 oder Anfang 1248)²⁾ leitete keine bessere Periode ein. Die Uebergriffe in das Rechtsgebiet des Abtes von seiten der Klostersvögte, des Bischofs von Chur, habsüchtiger Ministerialen, sowie der von dieser Zeit an mächtig aufstrebenden rätischen Gemeinden dauerten während dieses und des nächstfolgenden Jahrhunderts fort. Ja, die Ermordung des Abtes Jakob von Planaterra durch die beleidigten Gotteshausleute (1366) wirft vollends ein gar bedenkliches Licht auf die damaligen Zustände.³⁾

Zu den inneren Wirren gesellten sich äussere. Die Kämpfe um die Kaiserkrone, welche im 2. und 3. Decennium des 14. Jahrhunderts das Reich erschütterten, liessen auch Disentis nicht ganz unberührt. Das Stift besass von jeher die Grundherrschaft im Urserenthal, und damit verbunden die Immunitäts- oder niedere Gerichtsbarkeit, wogegen die hohe Gerichtsbarkeit daselbst seit Eröffnung des Gotthardpasses am Ende des 12. Jahrhunderts Reichslehen war. Als 1317 Ludwig der Bayer die Reichsvogtei dem bisherigen von den Habsburgern damit belehnten Inhaber Heinrich von Hospenthal entzog, und sie dem Urner Konrad von Mose verließ, musste dem Abte sowohl seine Gerechtsame in Urseren, als auch der von alters her lebhafte Verkehr zwischen dem Vorderrheinthal und Wallis — über Oberalp, Urseren, Furca — gefährdet erscheinen. Denn Uri und die Waldstätte hielten zähe zum Bayer, der Abt von Disentis, der Bischof von Sitten als Regent von Oberwallis, wie der Clerus überhaupt, zu Friedrich dem Schönen. Nach einem vergeblichen Versuch der Urner, Urseren zu überfallen, kam 1319 ein Vergleich zustande, in

1) Dieser musste damals im Auftrag des Abtes den aus Italien herbeigerufenen, im Kampfe mit dem gebannten Otto IV. begriffenen jungen Friedrich nach Constanz begleiten. Syn. 31; Vgl. Huillard-Bréholles, *Historia Diplom. Friderici II.*, I, 215. — Die Synopsis gibt hier fälschlich das Datum 1211 an.

2) Eichhorn, 231. Die Genauigkeit der Zeitangabe bei Eichhorn ist allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben. Vgl. E. Krüger, *Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans*, in: *Mitt. des hist. Ver. St. Gallen XXII.* (1887) p. 126 u. 388.

3) *Vaticano-Curiensia*, von J. Georg Mayer, im Jahresbericht der hist. antiquar. Ges. von Graubünden, 1887, p. 41.

welchem dem Stifte und den Gotteshausleuten von Disentis Friede, freier Verkehr und die alten Rechte gewährleistet, Uri die Vogteigewalt zuerkannt wurde.¹⁾ Der Friede hatte indes kurze Dauer. Als 1331 in folge von Störungen des Verkehrs auf der Gotthardstrasse Urseren, die Waldstätte und Zürich mit Livinen und Domodossola in Fehde geriethen, erliess der Abt Martin von Sax unter dem Einfluss Oesterreichs an seine Leute von Urseren die Aufforderung, den Waldstätten und ihren Verbündeten den Gotthard zu sperren. Der Befehl hatte keine Wirkung. Die Chronisten berichten bei diesem Anlass von mehreren Zusammenstössen zwischen den Truppen des Abtes und denjenigen der Urserer und der Waldstätte, wobei mit wechselndem Glücke gekämpft wurde (1332).²⁾ Der endgiltige Friede kam, vorzugsweise durch die Bemühungen des trefflichen Abtes Thuring von Attinghausen (1334—1353) und seines Bruders Johann, Landammann von Uri, im Jahre 1339 in Disentis zum Abschluss.³⁾

Gegen Ende der Regierung Thürings traf eine schwere Heimsuchung die Abtei, indem 1348 die Pest bis auf den Abt und zwei Mönche alle Conventualen hinwegraffte.⁴⁾ Ungemein nachtheilig für das Stift war sodann die Verordnung Karls IV. vom Jahre 1359, wonach die Reichsstädte in ihren Handelsgeschäften nur mehr die alten Strassen des Bisthums Chur benutzen durften, der Verkehr über den Lukmanier somit gänzlich gelähmt wurde.⁵⁾ Und zu alledem brannte das Kloster im Jahre 1387 auf den Grund nieder. Der Abt Johannes IV. Zanus nahm den Neubau kräftig an die Hand, nachdem er zu diesem Zwecke verschiedene Güter und Zinse in den Brigelseralpen veräussert hatte.⁶⁾

Die Regierungsperiode Johannes IV. (1387 bis Juni 1401) bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der Abtei und des „oberen Theiles“ (des Gebietes am Vorderrhein) überhaupt: einmal wegen der Bündnisse, die eben jetzt sämmtliche Territorialherren am Vorderrhein unter sich eingehen, sodann infolge der Beseitigung der thatsächlich in der Familie Werdenberg-Heiligen-

¹⁾ C. D. II. Nr. 180.

²⁾ Eichhorn 235 f.; Syn. u. Van der Meer, ad annum 1332.

³⁾ C. D. II. Nr. 265.

⁴⁾ Reg. v. Dis. Nr. 116.

⁵⁾ C. D. II. Nr. 345. Vgl. Syn. p. 52. Die Verordnung geschah zu gunsten des Bischofs von Chur, damals Peter I. (1355—68), aus Böhmen gebürtig, der frühere Kanzler Karls IV., der den Bischof auf jede Weise zu begünstigen bestrebt war. (Vgl. C. D. III, Nr. 71, 77, 78, 85, 88, 94, 99, 100) Mit Disentis lebte Peter I. durchweg auf gespanntem Fusse. Er ist es auch, der 1364 von Karl IV. die Bestätigung der angeblichen Verleihung des Stiftes Disentis an das Bisthum Chur durch Konrad I. oder II. (s. oben p. 61 Anm. 6.) sich auswirkte (C. D. III. Nr. 119), was jedoch keine thatsächlichen Folgen hatte.

⁶⁾ Reg. v. Dis. Nr. 138.

berg erblich gewordenen Klostervogtei. Im Jahre 1395 verbanden sich der Abt und die Gemeinde Disentis, der Freiherr Ulrich Brun von Rüzüns und der Freiherr Albrecht von Sax-Misox mit seinen Leuten im Lugnez und in der Grub zu gegenseitigem Rechtsschutz. Diesem Bunde traten noch im nämlichen Jahre der Graf Johann von Werdenberg-Sargans (ohne Rüzüns), und 1399 die Grafen Rudolf und Heinrich von Werdenberg-Heiligenberg für ihre Besitzungen im oberen Theile bei.¹⁾ Im April 1401 erfolgte der Loskauf der Klostervogtei. Gestützt auf die alten Urkunden konnte Abt Johann IV. in öffentlicher Versammlung die Grafen Rudolph, Hugo und Heinrich dazu bewegen, auf das vermeintliche Vogteirecht feierlich Verzicht zu leisten, gegen eine Zahlung von 1000 Goldgulden. Jener Betrag wurde von Abt und Convent und von den Gotteshausleuten von Disentis gemeinsam entrichtet.²⁾

Diese Thatsache deutet auf ein eigenartiges Verhältnis zwischen Kloster und Gotteshausleuten hin, auf welches wir etwas näher eintreten müssen. Denn das Verhältnis und die Beziehungen zwischen dem Stifte und den Gotteshausleuten bezw. dem Hochgericht Disentis bilden ein Stück Klostergeschichte, welches im späteren Mittelalter und in der neueren Zeit sehr in den Vordergrund tritt.

Die Zustände in Oberrätien gestatteten eine ganz strenge Ausbildung des Feudalsystems nicht. Wie in den übrigen Landschaften, im Oberengadin, Münsterthal, Bergell, Poschiavo u. s. w., so gab es am Vorderrhein zahlreiche Freie, welche keiner Herrschaft angehörten. Dieser Umstand musste ganz allgemein das Verlangen nach Freiheit wachrufen. Und während die geistlichen und weltlichen Herrschaften vielfach ihre Kräfte darauf verwandten, einander im Schach zu halten, arbeiteten die Unterthanen mit Zähigkeit und desto grösserem Erfolg an ihrem Befreiungswerke.

Das Kloster Disentis war vollends nicht im stande, eine Landesherrschaft im strengen Sinne auszubilden, da es zeitweise selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis stand, und zudem durch die Klostervögte zu sehr in Athem gehalten wurde. Ja, es befand sich oft in der Lage, zur Abwehr der Angriffe derselben die Hilfe der Ministerialen und der Gemeinden anzusprechen zu müssen. Somit ist es erklärlich, dass gerade die grosse Gerichtsgemeinde Disentis frühzeitig als in hohem Grade selbständig erscheint. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts

¹⁾ C. D. IV. Nr. 194, 195, 244.

²⁾ Reg. von Dis. Nr. 150. Der Loskauf der Vogtei wurde im Jahre 1408 durch König Ruprecht bestätigt. Eidg. Abschiede I, 470; Reg. v. Dis. Nr. 162.

tritt sie in den Urkunden, welche die Thalschaft betreffen, neben dem Abte mithandelnd auf. Im Jahre 1285 besass sie bereits ein eigenes Siegel.¹⁾ Die den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zuständige Klostervogtei musste daher nicht bloss vom Stifte, sondern ebenso sehr von der Gemeinde Disentis als Last empfunden werden. Ohne Zweifel hat letztere den Abt Johann IV. wacker unterstützt bei seinem Bestreben, die Vogtei loszuwerden, weshalb sie denn auch für die Ablösungssumme mithaftete. Dafür fiel ihr das Recht zu, ein Wort mitzusprechen bei der neuen Organisation der Dinge; ja, da die Vogtei zum Theil käuflich an die Gerichtsgemeinde übergegangen zu sein schien, erlangte diese eine gewisse Vormundschaft über das Stift, ein Umstand, von dem sie später zum Nachtheil des Gotteshauses den weitgehendsten Gebrauch machte.

Der kluge und weitblickende Abt Peter von Pontaningen (1401—1438) erkannte, dass die Zeitverhältnisse andere geworden, dass man den socialen Aspirationen des Volkes Rechnung tragen müsse. Auch mochten die Fehden, in die der kriegerische Churer Bischof Harumann (1388—1416) sich mit Herrschaften und Vasallen verwickelt, ihn umso mehr in der Ueberzeugung bestärken, dass nur der Weg der friedlichen Einigung derjenige sei, auf dem die Rechtsordnung gesichert, und die eigenen Interessen am besten gewahrt werden können. Von dieser Anschauung geleitet, knüpfte er im Jahre 1403 die alten freundschaftlichen Beziehungen des Gotteshauses zu Schwyz fester,²⁾ erneute 1406 das frühere Bündnis der Gotteshausleute mit den Bewohnern des Blegnothales³⁾ und schloss 1407 ein Landrecht mit Uri.⁴⁾ Peter von Pontaningen war es abermals, der die Seele der Action bildete, als am 16. März 1424 unter dem Ahorn zu Truns zur Wahrung der gegenseitigen Interessen jener denkwürdige Bund zwischen Herren und Volk besiegelt wurde, welcher, die Satzungen von 1395 erweiternd und durch Errichtung einer Executivgewalt, des Bundesgerichtes, festigend, den Grundstein bilden sollte zum späteren Freistaat der drei Bünde.⁵⁾ Pontaningers Nachfolger, Nicolaus II. von Marmels (1439—1448), Johannes V. Ussenport (1449—1466), Johannes VI. Schnag (von Schöneegg? 1466—1497), befolgten die nämliche Politik, und konnten dadurch sich wenigstens

1) C. D. II, Nr. 28.

2) Eidg. Absch. I, 101.

3) Eichhorn, 241; C. D. III. Nr. 197.

4) Reg. v. Dis. Nr. 161.

5) Die Urkunde ist abgedr. bei C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgesch. Graubündens, Nr. 15 (in den Beilagen zum Jahresberichte der hist.-antiquar. Ges. von Graubünden, 1883 ff.).

einigermassen vor den immer weiter gehenden Ansprüchen der nach Selbständigkeit strebenden Gotteshausleute sichern.

Eine besondere Bedeutung kommt dem letztgenannten, Johann Schnag und seiner Regierungsperiode zu. Als würdiger Nachfolger des grossen Abtes von Pontaningen, arbeitete er gemeinsam mit dem Churer Bischof Ortlieb von Brandis, thatkräftig für eine Vereinigung aller drei rätischen Bünde, und es ist vorzugsweise das Verdienst der beiden Prälaten, dass diese seit der Vereinigung des oberen oder grauen und des Zehngerichtenbundes vom Jahr 1471¹⁾ sich als thatsächlich verbunden betrachteten. Im Januar 1480 wurde sodann der alte Friedensvertrag des Bischofs von Chur und des Abtes von Disentis mit Mailand erneut, nachdem die kriegerischen Bewegungen der Eidgenossen in den unmittelbar vorausgehenden Jahren, an denen auch Leute des Bischofs und des Abtes theilgenommen, die guten Beziehungen vorübergehend getrübt hatten.²⁾ Mit der Sorge um des Landes Wohl verband der Abt die Sorge für Wahrung und Hebung der Klosterinteressen. Im Jahre 1472 erwarb er sich die an das alte Gebiet des Klosters angrenzende Herrschaft St. Jörgenberg. Anderseits musste er in den mit dem Hochgericht Disentis vereinbarten Conventionen von 1472 und 1477 hinwieder auf manche Rechte Verzicht leisten. Davon wird im folgenden Capitel eingehender die Rede sein. Hier sei nur noch erwähnt, dass Kaiser Maximilian auf Ansuchen des Abtes am 25. März 1495 alle Rechte und Privilegien des Klosters bestätigte, und durch ein weiteres Diplom vom 20. Juli desselben Jahres dem Abte den Blutbann über sein Herrschaftsgebiet als Reichsregal verlieh. Dafür musste dieser bis auf Michael dem Churer Bischof zu handen des Kaisers den Eid der Treue und des Gehorsams leisten.³⁾

Johannes Schnag starb am Placidus- und Sigisbertstag, 11. Juli 1497. Sein Nachfolger Johann VII. Brugger (1497—1512), ein geborener Rätier, kann als der letzte Disentiser Abt des Mittelalters bezeichnet werden. Er war ein „Puntsmann“ im echtsten Sinne des Wortes, streng in der klösterlichen Zucht, unerschrocken in der Vertheidigung der Klosterinteressen, und als guter Patriot beim Volke beliebt.⁴⁾ Unmittelbar vor seinem Regierungsantritte hatte im Hinblick auf das Umsichgreifen Oesterreichs der Anschluss des grauen Bundes an die Eidgenossenschaft (21. Juni 1497) stattgefunden, und 1498 folgte

¹⁾ Jecklin, Urkunden Nr. 30.

²⁾ Syn. 69; Reg. v. Dis. Nr. 219.

³⁾ Syn. 75; Reg. v. Dis. Nr. 243. u. 245.

⁴⁾ Vir egregius, pius et suo antecessore haud minor, disciplinae monasticae tenax, bonorum iuriumque defensor indefessus, nennt ihn Eichhorn, l. c. 247.

der Gotteshausbund diesem Beispiele nach. Es that fürwahr auch noth, dass die unter dem Ahorn zu Truns eingegangene Verbindung des Herrn mit dem Bauern noch lebendig in den Gemüthern empfunden wurde und immer weitere Kreise zog. Es kam die bewegte Zeit des Schwabenkrieges, an welchem Abt Brugger hervorragenden Antheil nahm. Beim blutigen Tage an der Kalven kämpften die Disentiser Gotteshausleute in den ersten Reihen. Ein Mönch von Disentis war es auch, Ulrich Willi, seit 1492 Pfarrer in Valendas, der als Feldprediger die Truppen des oberen Bundes in den Schwabenkrieg begleitete.¹⁾ Und den Erfolg des Tages schrieben die Oberbündner der hilfreichen Fürbitte der hl. Landespatrone Placidus und Sigisbertus zu; so tief empfand noch das Volk den Geist des alten Glaubens und die Verbindung mit dem Gotteshause am Vorderrhein. Nach der Heimkehr wurden feierliche Dankproressionen nach Disentis veranstaltet, und zum Andenken an den Sieg in der Klosterkirche eine Motivtafel aufgestellt.²⁾

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

¹⁾ Auf Ansuchen von seiten des Landrichters des oberen Bundes und der Ammänner von Disentis und Ruschein hatte der Generalvicar von Chur dem Pfarrer von Valendas die Erlaubnis ertheilt, während des Krieges die Messe auf einem beweglichen Altar zu feiern, und mit der gebührenden Ehrfurcht die hl. Sacramente mit sich zu tragen, wie die Eidgenossen es zu thun pflegten. Litt. Dis. Nr. 69; Reg. v. Dis. Nr. 250.

²⁾ Die darauf angebrachte Inschrift siehe in den Reg. v. Dis. Nr. 251; Syn. 79.

